# RAT UND HILFE

IM NOTFALL WÄHLEN SIE DIE 110!

## FINDEN ELTERN UNTER:

Elterntelefon
0800 1110550
NummergegenKummer

freecall unterstützt durch die Deutsche Telekom

## KINDER UND JUGENDLICHE FINDEN HIER HILFE:

Kinder- und Jugendtelefon
116111
NummergegenKummer

freecall unterstützt durch die Deutsche Telekom

## IHRE ÖRTLICH ZUSTÄNDIGEN BEAUFTRAGTEN DER POLIZEI FÜR KRIMINALITÄTSOPFER:

## WEITERE INFORMATIONEN:

www.bayern-schützt-kinder.de

www.machdeinhandynichtzurwaffe.de

www.bayern-gegen-gewalt.de

**UNTERSTÜTZT DURCH:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayerisches Staatsministerium für Digitales


Impressum

| | |
|---|---|
| Herausgeber: | Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration<br>Odeonsplatz 3, 80539 München<br>www.innenministerium.bayern.de |
| Bildrechte: | Titel: AdobeStock/Alberto Case, Innen links: AdobeStock/gpointstudio, Innen rechts: AdobeStock/Rido |
| Grafik: | Saskia Kölliker |
| Stand: | Juni 2023 |
| Druck: | Xxxxxxxxxx<br>Gedruckt auf: umweltzertifiziertem Papier |



Hinweis:
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.


BAYERN|DIREKT
www.bayern.de Tel. 089 12 22 20

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung. Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Die Bayerische Polizei

# KINDER- UND JUGEND-PORNOGRAPHIE – WAS TUN?!

NICHT TEILEN! NICHT LIKEN!

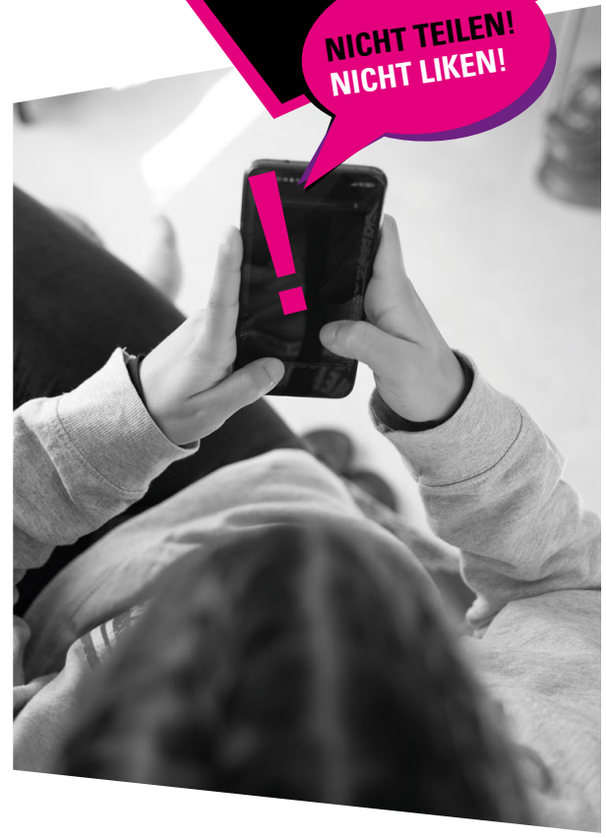

www.polizei.bayern.de

## WIE KÖNNEN KINDER- ODER JUGENDPORNOGRAPHISCHE INHALTE AUF DAS SMARTPHONE MEINES KINDES GELANGEN?

Leider kommt es immer häufiger vor, dass Kinder im Internet Kinder- oder Jugendpornographie versenden. Oft sind sich die Kinder nicht darüber im Klaren, dass die abgebildeten Inhalte kriminell sind und schon der Besitz strafbar ist. Sie halten sie schlichtweg für „witzige Spaßvideos", die sie mit ihren Freunden teilen wollen. Das Teilen von solchen Inhalten ist aber grundsätzlich eine Straftat!

## WAS KANN ICH TUN, WENN ICH AUF DEM SMARTPHONE MEINES KINDES KINDER- ODER JUGENDPORNOGRAPHISCHE INHALTE ERKENNE?

Ganz wichtig: Sprechen Sie mit Ihrem Kind, wie es zu diesen Inhalten gekommen ist. Erklären Sie Ihrem Kind, warum es solche Aufnahmen auf keinen Fall weiterschicken oder liken darf. Klären Sie Ihr Kind auf, was diese Inhalte darstellen und greifen Sie ggf. auch die Rolle der Opfer pädophiler Straftaten auf. Bei allen strafbaren Inhalten erstatten Sie Anzeige bei der Polizei! Tun Sie das auch, wenn Sie die Inhalte nicht eindeutig einordnen können.

## WARUM SOLLTE ICH UNVERZÜGLICH ANZEIGE ERSTATTEN UND WIE GEHT ES DANACH WEITER?

Ist Ihr Kind über 14 Jahre alt und damit strafmündig, können ihm grundsätzlich strafrechtliche Konsequenzen drohen. Wenn Ihr Kind unmittelbar nach Erhalt des kinderpornographischen Inhalts zu Ihnen kommt und Sie unverzüglich Anzeige erstatten, schützen Sie Ihr Kind regelmäßig vor strafrechtlichen Ermittlungen, soweit es die kinderpornographischen Inhalte nicht geteilt oder gutgeheißen hat. Ziel der Ermittlungen ist vielmehr, die Verantwortlichen für die Herstellung oder Verbreitung der strafbaren Inhalte zu ermitteln. Daher ist es entscheidend, dass Sie umgehend die Polizei informieren, sobald Sie strafbare Inhalte entdecken.

## SOLL ICH DIE INHALTE EINFACH LÖSCHEN?

Strafbare Inhalte sollten Sie nicht einfach löschen, sondern umgehend bei der Polizei melden. Denn nur nach einer Meldung kann die Polizei Ermittlungen aufnehmen und die weitere Verbreitung des Materials stoppen. Sie leisten damit einen entscheidenden Beitrag zum Schutz der Opfer!

## WAS PASSIERT, WENN ICH INHALTE WEITERLEITE?

Versenden Sie auf keinen Fall die Inhalte weiter – auch nicht an Lehrerinnen und Lehrer, einen anderen Elternteil oder sonstige Vertrauenspersonen. Schon der Besitz ist strafbar. Auch das Weiterleiten an andere Personen ist strafbar.

## WIE KÖNNEN LEHRKRÄFTE REAGIEREN, WENN SIE VON ENTSPRECHENDEN INHALTEN AUF SCHÜLERHANDYS KENNTNIS ERLANGEN?

Lehrkräfte nehmen eine Einordnung der Inhalte vor und informieren die Schulleitung. Diese entscheidet, ob eine strafrechtliche Relevanz vorliegen könnte und leitet entsprechend die nächsten Schritte ein (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums vom 23. September 2014, KMWBl S. 207, Ziffer 4.2 f).

## WO UND WIE SOLLTE ICH KINDER- ODER JUGENDPORNOGRAPHISCHE INHALTE MELDEN?

Verständigen Sie Ihre Polizei über die Nummer 110 oder wenden Sie sich an Ihre örtliche Polizeiinspektion. Wir sind rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar. Die Polizei unterliegt dem Legalitätsprinzip. Das bedeutet, dass die Polizei grundsätzlich zur Strafverfolgung verpflichtet ist, sobald sie Kenntnis von einer Straftat erlangt.

Auch hier gilt: Auf keinen Fall Inhalte per Screenshot sichern oder weiterleiten! Besprechen Sie mit der Polizei, was Sie zur Beweissicherung tun können.

Die Betreiber sozialer Netzwerke haben flankierend Möglichkeiten eingerichtet, über die Sie strafbare Inhalte melden können. Tun Sie das auch immer dann, wenn Sie Inhalte nicht eindeutig einordnen können. Eine unkomplizierte Meldemöglichkeit bietet die Internetbeschwerdestelle unter www.internet-beschwerdestelle.de.

**Jeder Hinweis hilft, die Verbreitung von kinder- und jugendpornographischen Inhalten zu stoppen!**